

TAGESORDNUNG

UZIN Utz Aktiengesellschaft, Ulm

(Wertpapier-Kenn-Nr.: 755150)

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, den 8. Juli 1999, 10.30 Uhr

in der Donauhalle

Böfinger Str. 50, 89073 Ulm/Donau

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

T A G E S O R D N U N G

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.1998, des Konzernabschlusses zum 31.12.1998, des gemeinsamen Lageberichts für die UZIN Utz Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1998.**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Ausgehend von einem Jahresüberschuss von DM 10.476.335,38 ergibt sich unter Berücksichtigung einer Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von DM 5.076.335,38 ein Bilanzgewinn von DM 5.400.000,--.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn von DM 5.400.000,-- wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von DM 1,35 je Stückaktie
auf das Grundkapital von DM 20.000.000,-- DM 5.400.000,--

Mit der Dividende ist ein Steuerguthaben von $\frac{3}{7}$ der Dividende verbunden, das bei inländischen, nicht von der Steuer befreiten Aktionären ebenso wie die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wird.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1998

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1998

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird Aktiengesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, eigene Aktien zu erwerben. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31.12.2000 eigene Aktien bis zu 10 v. H. des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von DM 20.000.000,-- zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10 v. H. unter- oder mehr als 10 v. H. überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs i.S.d. vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert

des Einheitskurses an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der Veröffentlichung des Kaufangebotes vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 20 v. H. über- oder unterschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen nicht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs in diesem Sinne gilt der Mittelwert des Einheitskurses an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach

Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern.

Bericht des Vorstandes zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ver-

äußerung eigener Aktien erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 v. H. ihres Grundkapitals bis zum 31.12.2000 zu erwerben und wieder zu veräußern. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre dieses international übliche Finanzierungsinstrument einzusetzen. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln benutzt werden.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die eigenen Aktien über die Börse veräußert werden oder vom Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrates eingezogen werden können. Weiterhin schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dadurch kann die Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der UZIN Utz AG erwerben. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren. Darüber hinaus ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss durch den gezielten Verkauf von Aktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland eine Optimierung der Aktienstreuung. Der Vorstand wird hierdurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nicht zu einem Preis zu veräußern, der wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses wird dadurch vermieden. Die Regelung stellt sicher, dass für den Erwerb und die mögliche Weiterveräußerung der Aktien die gesetzliche Grenze von 10 v. H. des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten wird.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital I + II) mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das bisherige in § 4 Abs. (3) der Satzung vorgesehene und nicht ausgenutzte Genehmigte Kapital in Höhe von DM 10.000.000,-- wird aufgehoben.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 30.06.2004 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt DM 6.000.000,-- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Stückaktien (Vorzugsaktien) und/oder durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bareinlagen erfolgen. Hierzu wird § 4 Abs. (3) der Satzung gemäß nachfolgendem Wortlaut abgeändert.

- c) Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, in der Zeit bis zum 30.06.2004 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt DM 4.000.000,-- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Stückaktien (Vorzugsaktien) und/oder durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Kapitalerhöhungen können gegen

Sacheinlagen erfolgen. Hierzu wird in § 4 der Satzung ein neuer Abs. (4) mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt.

- d) § 4 Abs. (4) der Satzung wird zukünftig § 4 Abs. (5), § 4 Abs. (5) der Satzung wird zukünftig § 4 Abs. (6), § 4 Abs. (3) und (4) erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 30.06.2004 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt DM 6.000.000,-- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Stückaktien (Vorzugsaktien) und/oder durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bareinlagen erfolgen. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, bei mehrmaliger Ausgabe von Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:

- *im Falle einer gleichzeitigen Ausgabe von stimmberechtigten Stamm- und stimmrechtslosen Vorzugsaktien in dem Verhältnis, in welchem beide Aktiengattungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung*

- des Grundkapitals zueinander stehen (pari passu), hinsichtlich des Bezugsrechtes der Stammaktionäre auf Vorzugsaktien und des Bezugsrechtes der Vorzugsaktionäre auf Stammaktien;*
- *für die aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehenden Spitzenbeträge.*

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und das für die neuen Aktien zu leistende Entgelt festzusetzen.“

- „(4) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 30.06.2004 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt DM 4.000.000,-- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Stückaktien (Vorzugsaktien) und/oder durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Kapitalerhöhungen können gegen Sacheinlagen erfolgen.*

Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, bei mehrmaliger Ausgabe von Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder

gleichstehen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:

- *im Falle einer gleichzeitigen Ausgabe von stimmberechtigten Stamm- und stimmrechtslosen Vorzugsaktien in dem Verhältnis, in welchem beide Aktiengattungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung des Grundkapitals zueinander stehen (pari passu), hinsichtlich des Bezugsrechtes der Stammaktionäre auf Vorzugsaktien und des Bezugsrechtes der Vorzugsaktionäre auf Stammaktien;*
- *für die aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehenden Spitzenbeträge;*
- *für eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen.*

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und das für die neuen Aktien zu leistende Entgelt festzusetzen.“

**Bericht des Vorstandes zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §203 Abs. (2)
i.V.m. § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG**

Der Vorstand hat gemäß §203 Abs. (2) i.V.m. §186 Abs. (4) Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Die dem Vorstand unter TOP 6 eingeräumte Ermächtigung sieht den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre vor. Damit soll der Vorstand ggf. in die Lage versetzt werden, von der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch zu machen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses. Für den Fall einer gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien soll sichergestellt werden, dass das jeweilige Verhältnis der beiden Aktiegattungen zueinander erhalten wird. Dies vereinfacht die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Daneben schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates

auszuschließen, um in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der UZIN Utz AG erwerben zu können. Der Vorstand hat wiederholt darauf hingewiesen, dass er für die angestrebte Expansion im In- und Ausland, dort wo ein Wachstum aus eigener Kraft nicht oder nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit erreichbar erscheint, auch eine Akquisition in Erwägung zieht. Je nach Größenordnung eines solchen Erwerbs oder den Erwartungen der Verkäuferseite kann es zweckmäßig oder erforderlich sein, die Gegenleistung ganz oder teilweise durch Aktien zu erbringen. Um in diesen Fällen in der Lage zu sein, sich bietende Erwerbsmöglichkeiten wahrzunehmen, muss die Gesellschaft, falls erforderlich, in der Lage sein, ihr Grundkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II zu erhöhen. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich, den Ausgabebetrag für die neuen Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Das Volumen des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals II entspricht max. 20 % des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft. Diese Größenordnung ist erforderlich, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung ganz oder zumindest zu einem bedeutenden Teil in Form von eigenen Aktien darstellen zu können.

7. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1999

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Leonberger Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Leonberg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 1999 zu bestellen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 13 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einem der nachfolgend genannten Kreditinstitute und deren Niederlassungen spätestens am 01.07.1999 hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

- DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank
- Bayerische Vereinsbank AG
- Dresdner Bank AG
- Baden-Württembergische Bank AG
- GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Werden Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die Hinterlegungsbescheinigung des Notars oder der Wertpapiersammelbank spätestens am 05.07.1999 bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

Ulm, im Mai 1999

UZIN UTZ AG

Der Vorstand